



Unterstützungsfonds Jugend des VfL Sindelfingen

- Förderrichtlinien -

(1) Ziel

Zielsetzung des Unterstützungsfonds Jugend ist es, das sportliches Engagement junger Menschen aus prekären finanziellen und sozialen Verhältnissen fördern. Der Unterstützungsfonds Jugend soll es diesen jungen Menschen ermöglichen, ihrer Sportart im VfL Sindelfingen unabhängig vom Geldbeutel der Eltern nachzugehen. Der Unterstützungsfonds Jugend ist zu den Fördermöglichkeiten und -angeboten der Vereinsabteilungen grundsätzlich subsidiär.

(2) Fördersumme

- (a) Der jährliche Geldbetrag, welcher in den Unterstützungsfonds eingestellt wird, wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres vom Jugendvorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss festgelegt. Für das erste Förderjahr (01.01.2022 - 31.12.2022) beschließt der Jugendvorstand eine Fördersumme von maximal 1500 Euro für Anträge im Sinne dieser Förderrichtlinien.
- (b) Diese vom Jugendvorstand festgelegte jährliche Ausstattung des Unterstützungsfonds Jugend ist aufzubringen aus Mitteln des Jugendbudgets des VfL Sindelfingen.
- (c) Die maximale Fördersumme pro Förderantrag beträgt 150 EUR, eine Förderung mit Sachmitteln ist ausgeschlossen.
- (d) Die entrichtete Fördersumme kann zurückgefordert werden, wenn sie erwiesenermaßen nicht für den beantragten Förderzweck eingesetzt wurde.

(3) Antragsberechtigung

- (a) Berechtigt, beim Jugendvorstand einen Antrag auf Förderung aus Mitteln des Unterstützungsfonds Jugend zu stellen, sind Mitglieder der Abteilungen des VfL Sindelfingen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sowie deren Erziehungsberechtigte.
- (b) Bei Antragstellung muss nachweislich eine finanzielle Notlage bestehen, die Fortsetzung des sportlichen Engagements bei Ausbleiben einer Förderung ernstlich befürchten lässt. Dieser Förderbedarf muss bei Antragstellung in zumutbarer Weise durch die Antragsteller glaubhaft gemacht werden.

- (c) Vor der Stellung eines Antrags auf Förderung aus dem Unterstützungsfonds Jugend haben Antragsberechtigte zunächst zu prüfen, ob eine finanzielle Unterstützung durch die betreffende Vereinsabteilung in Anspruch genommen werden kann. Bestehen dort Fördermöglichkeiten in gleichem Umfang, wie sie nach dem Unterstützungsfonds Jugend bestünden, ist ein Antrag auf Förderung aus dem Unterstützungsfonds Jugend nicht statthaft.
- (d) Jeder hiernach Antragsberechtigte ist berechtigt, einen Förderantrag pro Jahr zu stellen.

(4) Gegenstand der Förderung

- (a) Eine Förderung aus dem Unterstützungsfonds Jugend kann grundsätzlich für sämtliche Kosten, die zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung oder ernsthaften Aufnahme des aktiven sportlichen Engagements in einer Abteilung des VfL Sindelfingen notwendig sind, beantragt werden. Hierunter sind beispielsweise (nicht abschließend) Kosten der Teilnahme am Trainingsbetrieb (Trainerstunden, Besuche eines Trainingslagers oder -camps) oder Materialkosten (Anschaffung von Sportgeräten oder notwendiger Sportkleidung) zu verstehen.
- (b) Von der Förderung ausgeschlossen sind Mitgliedsbeiträge in den Abteilungen oder im Hauptverein.

(5) Bearbeitung der Förderanträge

- (a) Anträge auf Förderung aus dem Unterstützungsfonds Jugend sind jederzeit in schriftlicher Form per Brief oder E-Mail an den Jugendvorstand, vertreten durch den Vereinsjugendsprecher oder das hauptamtliche Jugendreferat, zu stellen.
- (b) Der Jugendvorstand entscheidet binnen 2 Wochen mit einfacher Mehrheit über die positive oder negative Bescheidung des Antrags und informiert den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung.

(6) Rechenschaftspflicht

Der Jugendvorstand informiert den Gesamtjugendausschuss jährlich in einem Bericht über den Abruf der Mittel aus dem Unterstützungsfonds Jugend.

Beschlossen durch den Jugendvorstand des VfL Sindelfingen am 03.01.2022.
Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

gez. Maximilian Reinhardt

Vereinsjugendsprecher